

Entscheidung Nr.3861 vom 7. Juli 1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30. Juli 1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf.

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
353. Sitzung vom 7. Juli 1988
an der teilgenommen haben:

Von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

Für die Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Als Länderbeisitzer:

Saarland
Schleswig Holstein
Baden Württemberg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Niemand

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden: Das Taschenbuch "Die Erwählte von Mida", Autor: S. Green,
Droemersche Verlagsanstalt, München
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Bei der verfahrensgegenständlichen Druckschrift handelt es sich um ein Taschenbuch, das bei der Droemerschens Verlagsanstalt, München, erschienen ist. Es hat einen Umfang von 330 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der Rückseite 9,80 DM.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Buches, weil er seinen Inhalt wegen der darin vorhandenen sexistischen und sado-masochistischen Passagen für sittlich gefährdend im Sinne des § 1 GJS hält.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Verlages beantragt die Abweisung des Indizierungsantrags.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist sozialetisch desorientierend, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 GJS zu definieren ist.

Wesentlicher Inhalt des Buches ist die Schilderung von Gewalt gegen Menschen in einer Phantasiewelt, die unterworfen und versklavt werden, um dann als Liebediener/Liebedienerinnen zum "Gebrauch" (der Ausdruck ist dem Buch entnommen) den Personen, die über sie die Macht ausüben, zur Verfügung stehen. Die Benutzung der Sklaven in sexueller Absicht steht häufig im Zusammenhang mit vorheriger oder während der sexuellen Vorgänge gegen die Opfer angewandete Gewalt.

Die Diskriminierung der Frauen und Männer zum Sexualobjekt, die Schilderung von Quälereien, sado-masochistischen Praktiken, die teilweise den Eindruck vermitteln, den Opfern mache die Behandlung letztendlich doch Spaß, sind hier als im erheblichen Maße jugendgefährdend einzustufen. Einige Passagen des Buches grenzen an Pornographie.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GJS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung schied schon im Hinblick auf die menschenverachtenden Schilderungen hinsichtlich sexueller Vorgänge und die Tatsache, daß das Buch ausschnittsweise an Pornographie grenzt, was die Einstufung als offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 Nr. 2 GJS nach sich zieht, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).